Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 9/1/1908/9/2/1908 (1908)

Artikel: Die sozialen Verhältnisse der unehelichen Kinder in ihren Ursachen und Wirkungen

Autor: Kraft

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91059

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

16. Die sozialen Verhältnisse der unehelichen Kinder in ihren Ursachen und Wirkungen.

Von Schularzt Dr. Kraft, Zürich.

Leitsätze.

1. Die sozialen Verhältnisse der unehelichen Kinder sind im allgemeinen ungünstiger, als die der ehelich Geborenen.
2. Die Ursachen der ungünstigen Verhältnisse liegen in der Hauptsache in den gesellschaftlichen Anschauungen über den ausserehelichen Geschlechtsverkehr, insbesondere darin, dass für alle moralischen und materiellen Folgen des Unehelichkeitsverhältnisses die Frau und das Kind verantwortlich gemacht werden, während für den Mann meistens keine Folgen entstehen; sie liegen ferner in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der meisten Kindsmütter als Produkt der gegenwärtigen Gesellschaftsschichtung und Gesellschaftsordnung überhaupt.
3. Die Folgen für das Kind treten rein äusserlich zu tage in der grössern Totgeburtenziffer, der erheblicheren Säuglingssterblichkeit, der geringeren körperlichen Tauglichkeit, der rückständigeren beruflichen Ausbildung und der grösseren Kriminalität. Alle diese Folgen sind das Produkt schädlicher Einflüsse während der Schwangerschaft, ungünstiger Ernährungs-, Verpflegungs- und Erziehungsbedingungen.
4. Eine Besserung des Zustandes ist zu erwarten von einer Umwandlung unserer gesellschaftlichen Anschauungen über Ehe und Unehelichkeit, namentlich auch mit Bezug auf die Stellung des Mannes und seine Verantwortlichkeit der Frau und dem Kinde gegenüber, in einem den veränderten Anschauungen entsprechenden grösseren Rechtsschutze der Kindsmutter und der Kinder, in der Schaffung von Institutionen, welche Gewähr bieten für eine zweckmässige Fürsorge für Mutter und Kind. In dieser Hinsicht ist zu erinnern an eine weitgehende, alle unehelichen Kinder umfassende Regelung und Organisation des Ziehkindersystems, Förderung rationeller Säuglingspflege, an die Einrichtung der Berufs- oder Generalvormundschaft, welche sich in erster Linie mit der Förderung des leiblichen und geistigen Wohles der Kinder zu befassen hat und den Müttern schon während der Schwangerschaft, namentlich in der Verfolgung ihrer Alimentationsansprüche kräftigen Beistand leistet. Schliesslich ist eine Besserung zu erwarten von der immer weitere Kreise umfassenden und vertieften Einsicht, dass die Unehelichkeit mit allen ihren Folgen für Mutter und Kind in hohem Grade das Produkt der gegenwärtigen Gesellschafts- und Rechtsordnung ist.

I. Ursachen.

Die Frage, die zu behandeln mir übertragen wurde, ist schon deshalb kein leichtes Thema, weil unsere gesellschaftlichen Auffassungen einer vorurteilsfreien Betrachtung noch in hohem Grade hindernd im Wege stehen. Wenn ich es dennoch behandle, so geschieht es im Bewusstsein, dass der Gegenstand einer ernsten Betrachtung wohl wert ist und dass nur ein fester Standpunkt unter den Füssen und eine freimütige Behandlung des Stoffes an althergebrachten Vorurteilen rütteln und auf den Weg zur Besserung führen kann. Gewiss werden Sie kaum in jeder Hinsicht mit meinen Ansichten übereinstimmen und namentlich soweit auch die Kritik an den gegenwärtigen gesellschaftlichen Zuständen herausgefordert wird, nur zögernd meinem Wege folgen. Doch auch in dieser Hinsicht glaube ich, dass nur eine offene Aussprache und ein offenes Bekenntnis der innern Überzeugung die besten Aussichten auf eine Einigung eröffnen und zu gemeinsamer Arbeit auf ein gemeinsames Ziel führen. Das Problem der Unehelichkeit ist hier bereits in mustergültiger Weise von einer berufenen Interpretin berührt worden; es ist aber so komplex, dass es gar nichts schadet, wenn nach der Frau auch der Mann zum Worte kommt und wenn es sich zeigt, dass trotz der verschiedenen Anlagen der Geschlechter und dem physiologischen „Schwachsinn“ des Weibes in manchen Fragen des gesellschaftlichen Lebens Männer und Frauen von den nämlichen Ideen geleitet werden.

Ich habe auf den Gedanken von Möbius Bezug genommen, weil er zeigt, dass die allgemeine Anschauung von der Inferiorität des Weibes sogar gelehrte Köpfe verleitet, dieser Anschauung eine durchaus unhaltbare wissenschaftliche Unterstützung zu bieten, was doch nur möglich ist, wenn noch weite Kreise von dem Wahne befangen sind, dass das Weib ein unvollkommenes Geschöpf sei. Es ist das wichtig, weil das Eheleben lange genug von dieser Idee durchdrungen war und heute noch durchdrungen ist.

Wir dürfen zur Zeit als sicher annehmen, dass die Monogamie, d. h. die Vereinigung zweier heterogener Geschlechtswesen zum Zwecke der Fortpflanzung und Brutpflege der Urtypus der geschlechtlichen Verbindung unter Menschen war und dass sich aus diesem Urtypus die Ehe als sozialrechtliche Institution herausgeschält hat. In dieser Vereinigung war aber stets die Selbstsucht des Mannes ein hervorragendes Element; die Frau diente als Mittel zur Befriedigung des Geschlechtstriebes und als Arbeitsinstrument. Raub- und Kaufehe und das

Patriarchat sind Zeugnisse von der erniedrigenden Stellung, welche das Weib im Familienleben einnahm. Im Verlaufe der Kulturentwicklung haben sich die Verhältnisse geändert. Die Geschlechtsliebe als Bestandteil des Bewusstseins der Persönlichkeit mischte sich mit andern Vorstellungs- und Gefühlselementen; die Beziehungen der Geschlechter verfeinern sich; neben der Liebe zum Geschlecht erwacht die Liebe zur Person, und damit die Achtung und Wertschätzung der Individualität des Weibes. So wird aber und muss die Ehe nicht bloss eine von niedrigen geschlechtlichen Instinkten und egoistischen Motiven getragene Verbindung zweier Menschen werden, sondern eine Personenverbindung, in der die erotischen Elemente sich mit ethischen Empfindungen und Gefühlen vereinigen. Die Frau ist nicht bloss Geschlechtssklavin, sondern gleichberechtigte Lebensgefährtin. Natürlich wird niemand behaupten, dass heute die Ehen diesem Ideal durchaus entsprechen; aber die Ehe wird und muss sich in dieser Richtung entwickeln und damit muss natürlich die rechtliche Regelung der ehelichen Verbindung in Übereinstimmung gebracht werden.

Wenn nun auch gewiss die heutigen Eheverhältnisse noch viele Schatten aufweisen, so wird doch die Selbstsucht des Mannes immer mehr zurückgedrängt, und das Weib erringt sich innerhalb der ehelichen Verbindung eine mehr auf den Gefühlen der Sympathie aufgebaute Stellung der Gleichberechtigung mit dem Manne. Umsomehr tritt uns dann die ungerechte Behandlung, die Benachteiligung der Frau, die Erinnerung an festwurzelnde Vorurteile im ausserehelichen Geschlechtsverkehr entgegen.

Es ist wohl so, wie Forel behauptet, dass mit der Ausbildung der Ehe als sozialrechtliche Institution der ausserehelichen Geschlechtsverkehr eine ganz andere Bedeutung im Vorstellungsleben gewinnen musste und ganz besonders deshalb, weil das Eheinstitut sich mit den natürlichen Verhältnissen und dem praktischen Leben in harten Widerspruch setzte. Der Geschlechtstrieb ist ein ererbter, tief wurzelnder Trieb, ein natürlicher Trieb; denn die Lebewesen wollen leben, sie wollen über sich hinausleben, sich in die Ewigkeit hinaus individualisieren, und das ist nur möglich auf dem Wege der geschlechtlichen Fortpflanzung und Vererbung der Eigenschaften. So suchen sich denn die Keimzellen zu vereinigen und da auch beim Menschen die Keimzellen auf verschiedene Individuen verteilt sind, suchen sich die Menschen zusammenzufinden, die Männer und Frauen, um in der Vereinigung dem Fortpflanzungswerke zu dienen. Der Geschlechtstrieb ist also da und mit starken Lustgefühlen verbun-

den, die das Weib so gut empfindet, wie der Mann, wenn auch in seinem Vorstellungs- und Gefühlsleben der Trieb als Geschlechtstrieb lange nicht so stark zum Ausdrucke gelangt wie beim Manne. Der Gedanke an das zu Erzeugende braucht übrigens im Bewusstsein keine Rolle zu spielen. Mit diesem Triebe muss gerechnet werden und es ist unzweifelhaft richtig, dass wir in einem schweren Irrtume befangen sind, der aber leider doch herrscht und verhängnisvoll wirkt, wenn die phylogenetische Monogamie auf eine Linie gestellt wird mit der rechtlichen und religiösen, und wenn wir vergessen, dass die erstere verlangt, dass die Geschlechter sich vereinigen können, sobald der Trieb erwacht, dass also eine Voraussetzung die frühe Heirat ist, dass im fernern wohl eheliche Treue, nicht aber ewige Dauer der Ehe mit phylogenetischer und natürlicher Monogamie verwoben sind. Gewiss wird die Ehe, wo sie nicht roher Instinktsakt, sondern eine Verbindung aus körperlicher und seelischer Übereinstimmung ist, wo also ethische Momente das eheliche Leben durchdringen, zur Dauerehe sich herausbilden, weil eben eine Summe sympathischer Gefühle neben dem erotischen Element das dauerhafte Band bilden. Aber gerade wegen der dringenden Notwendigkeit dieser Beziehungen für den dauernden Bestand der Ehe ist eine harte Zwangsinstitution das unzweckmässigste, was man sich denken kann und doch hat die katholische Kirche die Unlösbarkeit der Ehe dogmatisiert. Die phylogenetische Monogamie und die ethisch geläuterte Monogamie verlangen durchaus mehr Freiheit und deshalb eine leichte Lösbarkeit der Ehe. In dieser Hinsicht können uns die Juden vorbildlich sein, die ein sehr geregeltes Geschlechtsleben haben. Mit diesen Faktoren hat man nicht gerechnet; Abweichungen kamen vor, und sie mussten geduldet werden, umsomehr, weil ja gerade der Zwang zur Auflehnung gegen unnatürliche Schranken herausforderte. Aber um der sozialrechtlichen und religiösen Institution das Ansehen zu erhalten, musste der ausserehelichen Geschlechtsverkehr mit dem Makel der Verwerflichkeit und der Schande belegt werden, und so ist es bis heute geblieben, obschon die Bedingungen für die rechtliche Eheinstitution sich ganz wesentlich verschlechtert haben. Interessant aber ist, dass mit dem Makel die Frau und das Kind beschwert wurden, während der Mann, der meistens pflichtvergessene Mann, ungeschoren die Welt durchwandert, stolzen Hauptes die Geschändete und Entehrte vielleicht selbst verdammend.

Ich erinnere Sie an die wahre Schilderung Forels, wie ein Hauptmann der österreichischen Armee ein Mädchen schwängerte, sie ver-

liess, worauf sie zur Dirne wurde, dann gerettet in das Haus der Braut des Verführers kam und nunmehr vom eigenen Verführer denunziert und aus Brot und Stelle gejagt wurde. Ich erinnere Sie an den Fall der unglücklichen Keller, die heute noch als Opfer eines Wüstlings im Gefängnis schmachtet, während ihr Verführer straflos ausging.

So tritt das unschuldige Kind mit dem Makel der Unehelichkeit belastet in die Welt ein, und es ist ganz selbstverständlich, dass dieser Umstand allein sein soziales Leben ganz wesentlich beeinflusst.

Zu diesem zweifelhaften Geburtstagsgeschenk tritt nun noch die wirtschaftliche Stellung der Mutter. Gewiss sind Sitte und Tugend, Unsitte und Laster nicht Korrelate von Reichtum und Armut, aber soviel ist sicher, dass günstige Lebensverhältnisse und ein geordneter Familienverband das Vorstellungsleben in sehr günstigem Sinne beeinflussen. Der Geschlechtstrieb will sich selbstredend in allen Kreisen bemerkbar machen. Er beherrscht oder sucht das Vorstellungsleben zu beherrschen, er will sich im Rahmen individueller Veranlagung Geltung verschaffen und durchsetzen und es frägt sich nun bloss, in welchem Masse ihm Gegenvorstellungen Zügel anlegen. In dieser Hinsicht ist zu sagen, dass eine Umgebung, welche sich bestrebt, das Vorstellungsleben nicht durch erotische Einflüsse zu reizen, sondern durch eine Summe anderer Vorstellungen zu erfüllen, die ablenkend wirken, naturgemäss selbst dann, wenn die geschlechtliche Vereinigung sehr spät eintritt, es verhältnismässig leicht macht, den Trieb zu überwinden, jedenfalls unter dem Einflusse all dieser Vorstellungen sich zu hüten, aus der Rolle des Tugendhaften zu fallen. Natürlich gelingt selbst das nicht immer, die Dämme werden doch durchbrochen; aber im allgemeinen sind günstige Lebensbedingungen und ein von ethischem Gefühle durchdrungenes Familienleben der beste Schutz der Tugend, und die Tugend ist unter diesen Umständen auch gar kein Lob.

Nun wissen wir aber, dass sich im Wirtschaftsleben eine Differenzierung in dem Sinne vollzieht, dass die Sicherheit der Existenz für immer grössere Kreise gefährdet wird. Die Lebenshaltung sinkt; das zeigt sich ganz besonders auch mit Bezug auf die Wohnungsverhältnisse, die ungenügend werden, weil eben die Mietpreise in gar keinem richtigen Verhältnis mehr zu dem Einkommen stehen. Am einschneidendsten mit Bezug auf die Reinheit des Geschlechtsverkehrs wirkt natürlich die Überfüllung der Räume, die nahe Zusammendrängung der Geschlechter, die nahe Zusammendrängung von Eltern

und Kindern, so dass sich die intimsten Beziehungen vor den Augen der Kinder vollziehen, und auf alle Fälle die Kinder von Jugend auf mit Verhältnissen in Berührung treten, welche der Entwicklung der Sinnlichkeit die beste Nahrung bieten.

Hand in Hand damit geht auch die Lockerung des Familienverbandes und die Notwendigkeit, dass das Kind sobald als möglich am Erwerbsleben teilnimmt und so frühzeitig schon den Versuchungen der Welt in die Arme geliefert wird. Wie leicht kann aber ein sogar mässig sinnlich veranlagtes Mädchen, das unter ungünstigen Verhältnissen aufgewachsen, über die Beziehungen der Geschlechter durchaus falsch orientiert ist, in dem erotische Vorstellungen beständig geweckt wurden, der Versuchung zum Opfer fallen.

Wie folgenschwer aber in der Tat die Loslösung aus dem heimatlichen Verbande und aus der Familie und die Versetzung in grosstädtisches Leben für das nun schutzlose Weib werden kann, beweist uns die Statistik der Stadt Zürich, welche zeigt, dass die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer für alle Ausländer die Fruchtbarkeitsziffer des Heimatlandes übersteigt. Während z. B. in Deutschland von 1000 unverheirateten Frauen im gebärfähigen Alter (15—50) 26—27 ein Kind bekommen, gebären in Zürich jährlich 32—33 deutsche unverheiratete Reichsangehörige ein Kind, von den Stadtzürchern nur 5—6, von den Kantonsbürgern 14 und von Schweizerbürgern 25. Wenn nun auch heimatliche Sitten und Gebräuche hier mitspielen werden, so darf doch gesagt werden, dass mit der Loslösung und Entfernung vom heimatlichen Boden die Mädchen den sittlichen Gefahren besonders ausgesetzt sind. Das trifft zu für Aus- und Inländerinnen.

Es ist im fernern aber auch gar nicht verwunderlich, wenn die unehelichen Kindsmütter sich in der Hauptsache aus den Kreisen der unselbständig Erwerbenden rekrutieren und namentlich aus jenen Kreisen, die vornehmlich von Heimat und Familie losgelöst sind. Während der Jahre 1903—1905 wurden in Zürich geboren 1555 uneheliche Kinder. Die Mütter dieser Kinder gehörten zu 93,5 % den unselbständig Erwerbenden an und zwar mit 796 oder 51,19 % den Gruppen: Dienstboten und Wirtschaftsgewerbe, dazu treten dann noch 19,74 % oder 307 aus der Erwerbsgruppe Kleidung und Putz; den ersten Rang aber nehmen die Dienstboten mit 647 oder 41,61 % ein. Ähnliche Resultate lieferten die Untersuchungen der Kostkinderkontrolle, mit dem Ergebnisse, dass unter den verkostgeldeten Kindern die Anteilnahme der in Gruppe Reinigung und Putz untergebrachten zurück-

tritt gegenüber den im Wirtschaftsgewerbe und als Dienstboten tätigen.

Es gehörten an von 369 Müttern:

Kleidung und Putz	51	oder	13,82 %
Wirtschaftsgewerbe	75	„	20,33 %
Dienstboten	163	„	44,17 %.

Es ist vermutlich auch in Zürich mit dem Umstande zu rechnen, dass die unehelichen Kinder der in der Gruppe Kleidung und Putz Beschäftigten hauptsächlich oder jedenfalls zum grössten Teile in der Familie und bei der Mutter verpflegt werden, weil sich diese Tätigkeit auch als Heimarbeit vollzieht, während die im Wirtschaftsgewerbe und als Dienstboten Tätigen berufshalber gezwungen sind, ihr Kind in Pflege zu geben.

Erwiesen ist aber, dass die Mütter der unehelichen Kinder, soweit sie für uns eben fassbar sind, sich aus den wirtschaftlich schwachen Elementen rekrutieren. Ein Tadel für diese gesellschaftliche Klasse ist damit nicht ausgesprochen; denn wenn wir die Fruchtbarkeitsziffern ins Auge fassen, dann sehen wir, dass die sittlichen Anschauungen, welche zur Zeit das Gesellschaftsideal bilden, auch in den wirtschaftlich schwachen Klassen genügsam wirksam sind, um die Fruchtbarkeitsziffer der Unverheirateten gegenüber der der Verheirateten ganz tüchtig herunterzudrücken.

Von 1000 verheirateten und unverheirateten Frauen im gebärfähigen Alter von 15—50 Jahren haben Kinder erhalten

	Eheliche	Uneheliche
Stadtzürcher	133	5,3
Übrige Kantonsbürger	191	13,8
Übrige Schweizer	226	24,9
Deutsche	232	32,2
Österreicher	247	41,6
Italiener	309	48,6

Das geht übrigens auch daraus hervor, dass die Unehelichkeitsquote (von 100 Lebendgeborenen sind unehelich) selbst unter der am ungünstigsten situierten Gruppe der Ausländer nur 15,7 % beträgt, für die Stadtzürcher 4,5 %, die Wohnbevölkerung Zürichs überhaupt 11,4 % und z. B. in Winterthur und Bern bis auf 8,2 resp. 7,1 % sinkt.

Allein wesentlich ist für uns, dass die wirtschaftliche Stellung der Mutter in der Regel so gestaltet ist, dass die Entwicklung des Kindes gehemmt wird und seine soziale Lage ebenfalls ungünstig sein muss.

Verschärft werden diese Zustände noch dadurch, dass infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse das Heiratsalter nach oben verschoben wird, mit andern Worten, dass die Frau durchschnittlich erst mit 26 Jahren, die Männer erst mit 27 Jahren, in den wissenschaftlichen Berufsarten sogar erst mit 30—32 Jahren in die Ehe eintreten, und dass im fernern die Zahl der Eheschliessungen überhaupt im Rückgang begriffen ist. So fanden statt Eheschliessungen:

	Absolut	Auf 1000 Personen der Wohnbevölkerung
1899	1756	11,37
1900	1591	10,52
1901	1506	10,03
1902	1429	9,44
1903	1417	9,09

Damit steigert sich die Zahl der in ungünstige Verhältnisse hinein Geborenen, weil recht häufig an Stelle des legitimen Verhältnisses das illegitime, die Prostitution, Konkubinat und der gelegentliche ausserehelliche Geschlechtsumgang treten und der Natur der Sache nach die Mütter gemeinhin den wirtschaftlich schwachen Schichten angehören.

Schliesslich muss noch die Mangelhaftigkeit der Rechtsnormen zum Schutze des unehelichen Kindes und seiner Mutter für die ungünstigen sozialen Verhältnisse verantwortlich gemacht werden und zwar in der Hauptsache deshalb, weil der Mann nicht in ausreichender Weise für die Folgen des ausserehelichen Beischlafes verantwortlich gemacht wird.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Rechtsverhältnisse nach jeder Hinsicht zu erörtern, aber einige Gesichtspunkte müssen doch hervorgehoben werden, weil sie für die vorliegende Frage von Bedeutung sind.

Ich beschränke mich darauf, zu bemerken, dass nach dem römischen Rechte derjenige, welcher eine römische Jungfrau oder eine ehrbare lebende Witwe zu ausserehelichem Beischlaf verführte, den strengsten Kriminalstrafen unterworfen wurde, und das kanonische Recht bestrafte jeden ausserehelichen Beischlaf, wenn der Mann die Geschwängerte nicht heiraten konnte oder wollte, mit körperlicher Züchtigung, Exkommunikation und Verweisung, also auch mit harten kriminellen Strafen.

Kriminelle Bestrafung kennen wir heute nur für ganz besondere Fälle, namentlich Verführung von Minderjährigen, Geisteskranken etc.

Was die zivilrechtlichen Verhältnisse der unehelichen Mütter oder unehelichen Kinder anbelangt, so beschränke ich mich darauf, das deutsche bürgerliche Gesetzbuch und das neueste schweizerische Zivilgesetz heranzuziehen.

Beide Gesetze lassen die Deflorationsklage zu, also die Klage auf Genugtuung beim Bruch des Eheversprechens, auch wenn der ausserehelichen Beischlaf zu keinen Folgen führte; aber während wir nur annehmen dürfen, dass der § 93 des schweiz. Z.-G.: „Erleidet durch den Verlöbnisbruch ein Verlobter ohne sein Verschulden eine schwere Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen, so kann ihm der Richter bei Schuld der andern Verlobten eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen", auch dieses Verhältnis berührt, lautet der einschlägige § 1300, Al. 1 des D. B. G.:

„Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen." Damit ist das Verhältnis in unzweideutiger Weise geregelt.

Als sehr verhängnisvoll erweist sich dann die exceptio plurium, d. h. die Einrede, dass die Geschwängerte im Zeitpunkte der Empfängnis mit andern Männern Umgang gepflogen habe.

Das schweizerische Zivilgesetz weist die Vaterschaftsklage ab, wenn die Mutter um die Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat.

Und das deutsche bürgerliche Gesetzbuch sagt:

„Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, dass auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat."

Schon Menger wies in seiner Kritik des bürgerlichen Gesetzbuches darauf hin, dass die exceptio dazu dienen werde, die Vaterschaftspflicht abzuwälzen oder sogar die Geschwängerte von weitern Schritten abzuhalten, auch wenn die Einrede gar nicht zutreffend sei.

Diese Befürchtung hat sich nur zu sehr erwahrt. Fuld, Rechtsanwalt in Mainz, schreibt: (Soziale Medizin, Bd. I, Nr. 6, 1906.)

„Die Ausschliessung der Unterhaltspflicht in dem Falle, dass die Mutter innerhalb der Konzeptionsfrist mit mehreren Personen den Beischlaf vollzogen hat, ist von den Sozialreformern, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches, nicht günstig beurteilt worden; man

hat es nicht als richtig erachtet, dass der Gesetzgeber das Kind für das schlechte Betragen der Mutter büssen lasse, auch wurde die Befürchtung geäussert, dass die unbeschränkte Zulassung der Einrede der mehrfachen Beiwohnung raffinierten Verführern ein Mittel bieten könne, sich ihrer Verpflichtung zu entziehen.

Nach Ansicht des Verfassers sprechen die fünfjährigen Erfahrungen nicht zugunsten des geltenden Rechts in dieser Hinsicht. Von der Einrede der mehrfachen Beiwohnung wird ein ausserordentlich umfangreicher Gebrauch gemacht, und es beruht nicht auf Übertreibung, wenn behauptet wird, dass im Verhältnis wenig Rechtsstreitigkeiten wegen der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters zum Austrage gebracht werden, in welchen der Einwand nicht auf der Bildfläche erscheint. Es hat sich vielfach die Übung eingebürgert, dass der mit der Unterhaltsklage in Anspruch genommene Vater auf gut Glück der Mutter des unehelichen Kindes einen Eid darüber zuschiebt, ob sie nicht innerhalb der Empfängsniszeit mit einem andern verkehrt hat, er weiss von einem solchen Verkehr nichts und hat auch keinen Anhaltspunkt dafür, einen solchen zu vermuten, aber probiert dieses Verteidigungsmittel, in der Hoffnung, dass die Kindsmutter Bedenken tragen werde, den Eid zu leisten, abgesehen von den ethischen Nachteilen, die hiermit, sowie des weitern auch damit verbunden sind, dass man in Grosstädten sich künstlich Personen zu beschaffen sucht, welche unter Eid bekunden, dass sie mit der Kindsmutter innerhalb der genannten Frist den Beischlaf vollzogen haben. Das Schwurbandentum, das nicht nur in Berlin besteht, liefert das Material für solche Zeugen. So ist in sozialer Beziehung sehr zu beklagen, dass die Kinder, denen gegenüber mit Erfolg die exceptio plurium geltend gemacht worden ist, jedes Anspruchs gegen den in Anspruch genommenen Vater verlustig gehen! Welcher Sumpf der „verfeinerten Moral“ unserer Zeit von Seite der Männer dem Weibe gegenüber unter dem Schutze des Gesetzes!“

Aber selbst, wenn der Anspruch erstritten ist, kommt erst die weitere Frage, wie die meistens hülflose Mutter den Anspruch geltend machen soll. Häufig besteht für sie keine Möglichkeit, und der Verurteilte weiss sich seiner Verpflichtung dauernd zu entziehen, womit natürlich die an sich prekäre Lage von Mutter und Kind erheblich verschlimmert wird.

Schliesslich ist noch ein Wort an die Frauen selbst zu richten, und da darf nur gesagt werden, dass die sog. „Gefallene“ von

keiner Seite so verfolgt und verachtet wird, dass von keiner Seite zu dem sozialen Elend der Unglücklichen so sehr beigetragen wird, als von den vielen prüden, tugendstolzen Geschlechtsgenossinnen, die aus missverständlich verletzter Geschlechtsehre heraus den geltenden Vorurteilen Vorschub leisten, wobei noch immer die Frage berechtigt und erlaubt ist, ob der sittliche Wert so manches ausserehelichen Zeugungsaktes nicht weit höher steht als die tausendfach versiegelte und verbriefte Legitimität eines kalten Ehebunds.

II. Folgen.

Nachdem wir einige der wesentlichen Bedingungen festgestellt haben, welche die soziale Lage von Mutter und Kind, namentlich aber die des Kindes, beeinflussen, muss auf diese Folgen selbst eingetreten werden. Dabei zeigt sich nun, dass für die Beurteilung der Verhältnisse die formale Gruppe der Unehelichen durchaus nicht eine einheitliche Masse darstellt, sondern dass verschiedene Gruppen ausgeschieden werden müssen, für die nicht die nämlichen Folgen eintreten.

Es ist das Verdienst Dr. Spanns und Klumkers in Frankfurt, sowohl diese besondern Gruppen ausgeschieden als auch ihre besondern Verhältnisse untersucht und geschildert zu haben, ein Verdienst, das um so grösser und wertvoller ist, weil eine so eingehende kritische Betrachtung der Unehelichkeitsverhältnisse bis zu den Untersuchungen der beiden Forscher gar nicht vorlag. Ihre Untersuchungen werden auch mir teilweise zur Grundlage dienen und dienen müssen, weil zur allseitigen Durchdringung der komplexen Bedingungen die Zeit zu kurz war.

Nach Spann haben wir folgende Gruppen zu unterscheiden:

1. Kinder, die unter der unmittelbaren Obhut ihrer allein stehenden ledig gebliebenen Mutter aufwachsen.
2. Uneheliche Waisen, wenn die Mutter stirbt.
3. Legitimierte.
4. Stiefvaterfamilien unehelichen Ursprungs.
5. Pflege- oder Haltekinder.
6. Zusammengesetzte Verwandtenfamilie, Mutter und Kind gehen in den Verband eines Verwandten, meistens in den Verband der Eltern über.
7. Kombinierte Erziehungsbedingungen, die Mutter gründet eine Stiefvaterfamilie, das Kind lebt aber nicht darin.
8. Kinder einer aufgelösten Stiefvaterfamilie.

9. Kinder, deren natürliche Eltern geheiratet haben, aber die Legitimation formalrechtlich nicht vollziehen.
10. Kinder, deren Eltern im Konkubinat leben.

Die formalstatistische Masse der Unehelichen umfasst alle diejenigen Kinder, deren Eltern vor der Geburt des Kindes den zivilrechtlichen Akt der Ehe nicht vollzogen haben. Diese Tatsache an sich sagt aber noch nicht, dass alle unehelich geborenen Kinder auch den gleichen sozialen Bedingungen ausgesetzt seien.

Spann unterscheidet deshalb von der formalen Unehelichkeit die funktionelle und bezeichnet als funktionelle Unehelichkeit, die als Schaden am sozialen Organismus empfunden wird, jene Bevölkerungserneuerung, bei welcher die körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklungsbedingungen im Interesse der Kultur dem Nachwuchs nicht in zureichendem Masse geboten werden. Mit andern Worten, etwas anderes bedeutet es für die ganze körperliche, geistige und sittliche Entwicklung, ob sich die Eltern verbinden, die Familie begründen und das Kind legitimieren, oder ob die Mutter dauernd unverehelicht bleibt. In ersterem Falle tritt das Kind in den normalen Familienverband ein und wird eheliches Kind, im andern Falle bleibt es zeitlebens uneheliches Kind.

Die typische Form der funktionellen Unehelichkeit ist auch diejenige, in der das Kind unter alleiniger Obhut der alleinstehenden unehelichen Mutter, also in einer rudimentären Familie aufwächst. Die funktionelle Bedeutung der verschiedenen Untergruppen der formalen statistischen Masse wäre nun eben zu prüfen. Im Zeitpunkte der Geburt allerdings ist es schlechterdings unmöglich, die Differenzierung der Gruppen in Anwendung zu bringen; denn diese Differenzierung ist das Produkt der Entwicklung im Verlaufe der Zeit. Im allgemeinen ist zu sagen, dass die schlechteren Gruppen der Unehelichkeit sich dort herausbilden werden, wo die Mutter von ihrem Schwängerer verlassen und verleugnet ist, und wenn sie selbst beruflich und materiell schlecht steht; die besseren Gruppen dort, wo sie einen Rückhalt an der eigenen Familie hat, das Kind hier in Pflege geben kann, beruflich nicht gehindert ist, das Kind selbst zu pflegen und zu stillen, und in gutem Einvernehmen mit dem unehelichen Vater des Kindes lebt.

Auf die funktionelle Bedeutung der einzelnen Gruppen kann hier schlechterdings nicht eingetreten werden. Wenn deshalb nunmehr einige der Folgen geschildert werden, wie sie sich als Degenerations-

erscheinungen am sozialen Körper zeigen, gilt das selbstredend immer für diejenigen funktionellen Ehelichkeitsgruppen, welche die schwierigsten Verhältnisse darbieten.

Totgeburten. Bei einer Prüfung der Verhältnisse zeigt sich, dass das Leben der unehelichen Kinder bereits vor der Geburt mehr gefährdet ist, als bei den ehelichen Kindern. Die Quote der tot zur Welt kommenden Kinder ist bei unehelichen nach den Frankfurter Angaben etwa um 1/3 höher als bei den ehelichen.

Die Statistik der Stadt Zürich ergab folgende Verhältnisse:

	Stadt Zürich			Übrige Kantone			Schweiz			Deutsches Reich			Österreich			Italien		
	geb.	tot	%	geb.	tot	%	geb.	tot	%	geb.	tot	%	geb.	tot	%	geb.	tot	%
Ehelich	2680	81	3,0	4323	139	3,2	14494	478	3,3	5045	169	3,3	901	42	4,6	1188	55	4,6
Unehelich	128	4	3,1	338	22	6,5	1448	80	5,5	1186	62	5,2	122	8	6,5	84	4	4,8

Die Quote der tot zur Welt kommenden Kinder steigt also auch in der zürcherischen Bevölkerung um 1/3, ja bis auf das Doppelte, das ist auch leicht verständlich. Die psychischen Einflüsse, das Schamgefühl, die Angst und Furcht vor der Zukunft sind aufregender Natur und diese Aufregungszustände werden die Entwicklung der Frucht stören; dazu kommt, dass aus beruflichen, wirtschaftlichen wie psychologischen Gründen die Schwangerschaftsdiät kaum auf der Höhe der Vollkommenheit stehen dürfte. Häufig ist nicht die Erhaltung des Lebens des Kindes oberstes Streben der unter unglücklichen Bedingungen geschwängerten Mutter, sondern der Tod und damit die Erlösung von Makel und namentlich dauernde materielle Belastung.

Säuglingssterblichkeit. Die überlebenden sind aus den verschiedensten Gründen in dem ja sowieso gefährdeten Säuglingsalter ganz besonders gefährdet.

Klumker gibt an, dass die Statistik für Preussen in den Jahren 1896—1900 gezeigt habe, dass die Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge die der ehelichen um das Doppelte, ja bis um 70 oder 80 % übertreffe. Mit der Zürcher Statistik stimmen diese Angaben im wesentlichen überein. Es überstieg die Sterblichkeit der Unehelichen die der Ehelichen um Prozent:

1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
75	42	55	56	30	57	63

Die hohe Sterblichkeit ist ein Produkt verschiedener Faktoren. Zu erwähnen sind der Ausfall des Stillens, die schlechten Wohnungsverhältnisse, der Aufenthalt in überfüllten Räumen, verbunden mit grosser Unreinlichkeit, grosser Hitzeplage, die grössere Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und die schlechten Ernährungs- und Verpflegungsverhältnisse. Vielfach handelt es sich auch um lebensschwache Individuen und auch meistens um Erstgeburten, welche überhaupt in der Regel weniger widerstandsfähig sind.

Wesentlich in Betracht fallen von allen diesen Verhältnissen die Ernährungs- und Verpflegungsbedingungen. Diese sind aber nicht für alle unehelichen Säuglinge gleich; in Betracht kommen die Gruppen der verwaisten und in Anstalten untergebrachten, die Haltekinder und die dauernd unentgeltlich Verpflegten. Die letzteren haben nach den Frankfurter-Untersuchungen die günstigsten Sterblichkeitsverhältnisse, und es wird das mit dem Niederkunftsort der Mutter in Beziehung gebracht.

Mütter mit günstigen Verhältnissen und Rückhalt in der Familie werden in ihren Wohnungen niederkommen, Mütter mit ungünstigen Verhältnissen zumeist in öffentlichen Anstalten. Vom Niederkunftsort aus wird nun je nach der Berufsgliederung der Väter und Mütter das Kind in Privatpflege oder Haltepflege gelangen, oder aber infolge der weiteren Verehelichung der Mutter legitimiert oder in eine Stiefvaterfamilie aufgenommen. Mütter, welche das Kind in unmittelbare Obhut nehmen, gehören vorwiegend solchen Berufen an, welche es ermöglichen, zu Hause zu arbeiten (Reinigungs- und Kleidungsgewerbe). Mütter von Pflegekindern aber sind durch ihren Beruf angewiesen, das Kind in Pflege zu geben. Daraus resultiert der grosse Prozentsatz der Dienstboten unter den Pflegekindern.

	Frankfurt	Zürich
Dienstboten, Haushälterinnen	42,32	44,17
Aufwartsfrauen	1,29	—,—
Arbeiterinnen ohne nähere Bezeichnung	15,09	4,06
Taglöhnerinnen	0,28	1,63
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe .	19,09	13,82
Beruflose	13,50	3,25
Sonstige	8,43	2,71

Über die Bedeutung der Anstalts-, Halte- oder Privatpflege hat Neumann umfangreiche Untersuchungen gemacht, und er kommt zum Schlusse, dass die Sterblichkeit der unentgeltlich Verpflegten

der allgemeinen Sterblichkeit sehr nahe stehe, dass die Haltepflege in der zweiten Hälfte des ersten Monats etwas ungünstigere, im ganzen zweiten Monat ungefähr gleiche, späterhin dauernd ungünstige Zahlen aufweise. Die Sterblichkeit erweist sich in jedem Lebensabschnitt als abnorm hoch. Die Haltepflege erweist sich also als sehr mangelhaft. Damit will Neumann nicht einen Tadel gegen die konzessionierte Haltepflege aussprechen, wohl aber daran erinnern, dass eine mangelhafte Entlöhnung meist einen schlechteren Pflegeerfolg unvermeidlich mache. Dieser Meinung ist beizupflichten. Auch aus den Akten der Kostkinderkontrolle der Stadt Zürich ist ersichtlich, dass nicht böser Wille und nicht schlechte Absichten an den mitunter misslichen Pflegeverhältnissen schuld sind, sondern dass für die auf Erwerb angewiesenen Pflegeeltern das Kostgeld kein ausreichendes Äquivalent für eine richtige Verpflegung bildet. Die Höhe des Kostgeldes beträgt:

10—19 Fr.	in	13—15 %	aller	Fälle
20—25 „	„	50—55 %	„	„
26—35 „	„	15—23 %	„	„

Doch ist zu sagen, dass seit der Regelung des Kostkinderwesens eine erhebliche Besserung in der Verpflegung und Sterblichkeit eingetreten ist, wenn auch zuverlässige Zahlen nicht zur Verfügung stehen, um das statistisch zu erhärten.

Für die Tauglichkeitsverhältnisse können sowohl auf dem Wege von Schülerenqueten, wie durch Untersuchung der Militär- oder Rekrutierungskontrollen gewisse Anhaltspunkte gewonnen werden.

Die Frankfurter Ergebnisse führten zu folgenden Schlüssen:

1. Die Verehelichung der Mutter mit einem andern Manne als dem natürlichen Vater des Kindes ist für die körperliche Entwicklung des Kindes von durchschlagender Bedeutung, die körperliche und berufliche Erziehungsleistung der Stiefvaterfamilie kommt da der normalen Familie gleich.
2. Die eigentlichen Unehelichen stehen am schlechtesten da.
3. Die unehelichen Waisen stehen in der Mitte.

Spann stellt sogar den brutal klingenden Satz auf, dass es für die unehelichen Kinder im allgemeinen besser ist, wenn die Mutter stirbt, als wenn sie am Leben bleibt, ohne sich zu verheiraten.

Das alles natürlich unter der Voraussetzung, dass wir nicht gesonnen sind, Mittel und Wege zu suchen, die der Mutter die Fürsorge für das uneheliche Kind erleichtern.

Im militärpflichtigen Alter zeigte sich folgendes Verhältnis:

Auf die einzelnen Tauglichkeitsgruppen verteilten sich die Gesamtmassen bei den

	unehelichen Stiefkindern	bei den eigentl. Unehelichen
Tauglich	51,0	32,6
Ersatzreserve	24,0	29,9
Landsturm	25,0	38,5

Auch die Rekrutierungskontrollen Zürichs über 11 Jahrgänge zeigen, dass von den Ehelichen bei der Rekrutierung 50 % als tauglich ausgemustert werden, bei den Unehelichen nur 44,5 %.

Schüleruntersuchungen führen zu folgenden Ergebnissen:

Die Konstitution war:

	bei 580 von der Zentrale Ermittelten			bei 3606 Fällen, welche der Schularzt in den Volksschulen ermittelte	
gut	319	58,43 %	87,18	38,8	92,4
mittelmässig	157	28,75 %		54,1	
schlecht	70	12,82 %		7,6	

Aus diesen Zahlen schliesst der Verfasser, dass die Rasse bei den Unehelichen besser ist, dass aber die sozialen Verhältnisse schlechtere sind; bei den Unehelichen bleiben die guten Konstitutionen gut, die mittleren sinken zu den schlechten herab.

Hand in Hand mit den schlechten konstitutionellen Verhältnissen gehen auch schlechtere Leistungen, wie übrigens die Schüleruntersuchungen im allgemeinen gezeigt haben.

Konstitution	Ungünstige Schulauskünfte		Mittelmässige		Günstige	
	ab	%	ab	%	ab	%
gut	59	48	132	56,9	128	67,0
mittel	32	26	70	30,2	55	28,8
schlecht	32	26	30	12,9	8	4,2

Eine Enquete in Zürich, welche noch der Vervollständigung bedarf, ergab:

Gute Begabung	bei 60	Fällen	41,7 %
Mittelmässige Begabung	„ 52	„	36,1 %
Schwache Begabung	„ 32	„	22,2 %
Sittliche Mängel	„ 17	„	11,8 %
Spezialschüler	„ 9	„	6,25 %

So wenig sich aus diesen Zahlen auch machen lässt, so darf doch wohl vermutet werden, dass die Begabung an sich nicht schlechter ist als bei Ehelichen, dass also in der Tat die Herabsetzung der Leistungsfähigkeit meistens auf äussere Einflüsse nicht die innere Anlage zurückzuführen ist.

Kriminalität. Aus den Schulverhältnissen heraus liess sich Greifbares vorläufig nicht ermitteln.

Nach Spann ist sie bei Unehelichen um 1/3 höher als bei Ehelichen.

Uneheliche 10,9 %
Eheliche 7,7 %

Spann schreibt das dem Umstande zu, dass sich unter den Unehelichen mehr ungelernte Arbeiter befinden, welche auch eher zur Kriminalität neigen. Mit andern Worten, die mangelhafte Berufsausbildung ist schuld an der höhern Kriminalität.

Bei den bestraften unehelichen Stiefkindern kamen auf 100 Gelernte 35,7 Ungelernte.
„ „ Nichtstiefkindern kamen auf 100 Gelernte 71,24 Ungelernte.
„ „ Frankfurter Unehelichen im Gesamtdurchschnitt 37,5 Ungelernte.
„ „ bestraften Unehelichen in % hingegen 53,7 Ungelernte.

III. Mittel zur Abwehr.

Aus den bisherigen Ausführungen ist zu ersehen, dass die funktionelle Unehelichkeit für Mutter und Kind von den schwersten Folgen begleitet wird und dass in der Tat die funktionelle Unehelichkeit in einzelnen Formen als ein Krebsübel im Gesellschaftskörper zu betrachten ist.

Eine Besserung der misslichen Verhältnisse wird sich vermutlich im Verlaufe der gesellschaftlichen Entwicklung vollziehen, muss aber auch zur Zeit schon durch unmittelbare praktische Eingriffe erzwungen werden. In dieser Hinsicht ist die Gesetzgebung so zu beeinflussen, dass sie in immer weiterem Masse der unehelichen Mutter im eigenen und im Interesse des Kindes weitgehendsten Rechtsschutz gewährt und dass der Mann in gesetzlicher Weise zur Erfüllung seiner Verpflichtungen herangezogen werden kann. Zur wirksamen Erfüllung des Gesetzes ist der Mutter in der Berufs- oder Generalvormundschaft ein rechtskundiger Beistand an die Seite zu stellen.

Die Bestrebungen auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge sind zu unterstützen. Besonderes Augenmerk ist dem Ziehkinderwesen

zu schenken, welches noch an vielen Orten der Regelung und eingehenden fachmännischen Kontrolle bedarf.

Noch weit mehr aber, als von palliativen Massnahmen, erwarten wir von einer allmählichen Umwandlung unserer Auffassungen über die Ehe und die gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustände überhaupt, kurzum von der Verwirklichung eines neuen Gesellschaftsideals. Auf ethischer und altruistischer Grundlage wird auch die Familie wieder zu einem Heiligtum geläuterter Geschlechtsliebe werden. Dann erst, wenn alle Kinder im trauten Familienkreise oder unter opferwilligen Volksgenossen während einer frohen Jugendzeit zu tüchtigen Menschen heranreifen, ist angebrochen:

Das Jahrhundert des Kindes.